

Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Samstagsheft
Nr. 90.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 48.

Sonnabend, 27. Februar 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der hiesigen Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Kleinanzeigen 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Normalpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Notationsdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Söhnle in Riesa.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Mehl mit anderen Gegenständen (Reichsgesetzblatt Seite 534) wird hiermit bestimmt, daß Roggen- oder Weizenkleie, die mit Gerstenkleie vermischt ist in den Handel gebracht werden darf.

Dresden, am 26. Februar 1915.

109 a III L

887

Ministerium des Innern.

Brot- und Mehlversorgung.

§ 1.
Nachdem seitens der Reichsverwaltung die zulässige tägliche Durchschnittsverbrauch an Brot, Weißbrot und Mehl auf 225 gr für den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung bemessen worden ist, wird für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft einschließlich der Städte Großenhain und Riesa bis auf weiteres ein Wochenverbrauch von 2 kg Brot, Weißbrot und Mehl für den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung festgesetzt.

§ 2.
Versorgungsberechtigt sind alle im Bezirke des Kommunalverbandes der Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa nach dem 23. dieses Monats sich aufhaltenden Personen, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

Nicht versorgungsberechtigt sind diejenigen Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die von der Befugnis der Selbstversorgung in § 4 Absatz 4 a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 Gebrauch gemacht haben und die von ihnen zu versorgenden Personen.

§ 3.
Vom 1. März laufenden Jahres ab darf die Abgabe von Schwarzbrot, Weißbrot und Mehl (Weizen, Roggen, Gerste, Weizenmehl) seitens der Bäcker, Händler und Müller an die verbrauchende Bevölkerung nur noch gegen Marken (Brotmarken) erfolgen. Dies gilt auch für Konsumvereine und andere Genossenschaften, die Lebensmittel der obengenannten Art an ihre Mitglieder abgeben.

Ausgenommen bleibt die Abgabe von Laibbrot und Mehl an die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe. Zu vergl. § 2 letzter Absatz.
Zwieback, Kuchen und Gebäck für Zucker- oder Nierenkranke (Grahambrot) können ohne Abgabe von Marken erworben werden.

§ 4.
Auf jeder Brotmarke ist angegeben, welche Menge an Brot oder Mehl gegen ihre Abgabe verabreicht wird.

§ 5.
Die Brotmarken haben 2 Wochen Gültigkeit. Sie werden von 2 zu 2 Wochen in wechselnder Farbe ausgegeben und gelten in allen Verkaufsstellen des amtshauptmannschaftlichen Bezirkes einschließlich der Städte Großenhain und Riesa.

Die Brotmarken sind nicht übertragbar; daher ist auch der Handel mit ihnen ausgeschlossen.

Nichtverbrauchte Marken sind beim Abholen der neuen Marken an die Ausgabe-stelle zurückzugeben.

Verlorene Marken werden nicht ersetzt.

§ 6.
Die Brotmarken sind bei den Ortsbehörden bez. bei den von diesen bestimmten Markenausgabestellen abzuholen. Ort und Zeit der Ausgabe sind von den Ortsbehörden öffentlich bekannt zu machen.

Die Bewohner selbständiger Ortsbezirke haben ihre Brotmarken ebenfalls bei der Ortsbehörde zu entnehmen.

§ 7.
Die Ausgabe der Brotmarken erfolgt auf mindestens je 2 Wochen im voraus an die Haushaltungsvorstände usw. nach der Kopfszahl der von ihnen zu betreuenden Personen. Erstmals werden die Marken ausgegeben wenigstens auf die Zeit vom Montag, den 1. März bis mit Sonntag, den 14. März laufenden Jahres. Hierbei erhält jeder Haushaltungsvorstand einen auf seinen Namen lautenden Ausweis, der bei der Abholung neuer Marken vorzulegen ist.

§ 8.
Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die von der Befugnis in § 4, 4 a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 Gebrauch machen, erhalten keine Brotmarken (siehe auch § 2 Absatz 2 dieser Verordnung).

§ 9.
Bei Betrieben, die eine wechselnde Personenzahl ständig beschäftigen, insbesondere Schenks und Gastwirtschaften, Pflanz- und Krankenanstalten und dergl., erfolgt die Zuteilung der Brotmarken nach 3 Verteilung des durchschnittlichen Tagesverbrauchs an Schwarzbrot, Weißbrot und Mehl, der auf die Zeit vom 1. bis 15. Januar 1915 nachgewiesen worden ist.

§ 10.
Die Ausfuhr von Backwaren und Mehl in Orte, die im Bezirke eines anderen Kommunalverbandes liegen, ist ohne Genehmigung der unterzeichneten Behörden verboten.

§ 11.
Fällt eine brotbezugsberechtigte Person durch Tod oder Wegzug fort, so ist dies unter Rückgabe der nichtverbrauchten Brotmarken sofort — binnen einem Tage — der Ortsbehörde zu melden.

Zieht eine bezugsberechtigte Person aus einem anderen Kommunalverbande zu, so sind auf Antrag für die noch bevorstehende Bezugszeit Marken zu verabreichen. Aus dem hiesigen Bezirke verziehende Personen haben ihre Ausweis- und die nichtverbrauchten Brotmarken bei der Abmeldung an die Ortsbehörde zurückzugeben.

§ 12.

Vom 1. März laufenden Jahres an finden die Vorschriften in § 4 Absatz 4 a und f der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Einschränkungen des Mehlhandels und der Bäckereien auf die dort angegebenen Mengen keine Anwendung mehr. Die bisher nach § 11 der gedachten Bundesratsverordnung vorgeschriebenen Bestandsanzeigen sind auch weiterhin am 1., 10. und 20. jeden Monats zu erstatten.

§ 13.

Die Verordnung über die Regelung des Brot- und Mehlerbrauchs für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain vom 13. laufenden Monats Nr. 36 des Riesfaer Amtsblattes bleibt mit folgenden Abänderungen bestehen: Es wird verboten:

- als Gebäck für Nieren- und Zuckerkranken anderes Gebäck als „Grahambrot“ herzustellen oder zu verkaufen,
- Mundsemmeln und Hörnchen herzustellen,
- das Privatbacken von Brot, Semmeln und Kuchen bei Bäckern. Ausgenommen vom Verbote unter c sind, soweit Brot in Frage kommt, nur landwirtschaftliche Betriebe nach § 4, Absatz 4 a der mehrgedachten Bundesratsverordnung.

II.
Es wird erlaubt, zu Kartoffelkuchen an Roggen- und Weizenmehl bis zu 1/4 des Kuchengewichts zu verwenden.

§ 14.

Die eingehenden Brotmarken sind in der Verkaufsstelle sorgfältig aufzubewahren, genau zu zählen, abgezählt in Päckchen zu schnüren und ihrer Zahl nach täglich in ein besonderes Rechnungsbuch einzutragen. Je nach der Zahl dieser Marken und gegen ihre Rückgabe wird auch die Zuteilung des Mehles zum Verkaufe und Verbrauche durch den Kommunalverband zu erfolgen haben.

§ 15.

Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund von § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Auch kann Schließung der Geschäfte erfolgen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der vorstehenden Bestimmungen unzuverlässig zeigen.

Großenhain, am 25. Februar 1915.

Die königliche Amtshauptmannschaft,
Die Stadträte zu Großenhain und Riesa.

Im Anschluß an die vorstehende Bekanntmachung der königlichen Amtshauptmannschaft zu Großenhain und der Stadträte zu Großenhain und Riesa vom 25. Februar 1915 bestimmen wir hiermit für den Stadtbezirk Riesa noch folgendes:

1.
Für die Einwohner Riesas werden die Brotmarken zunächst auf 4 Wochen ausgegeben. Es sind Marken von blauem und Marken von rotem Papier hergestellt worden. Die blauen Marken haben nur auf die Zeit vom 1. bis mit 14. März 1915 und die roten Marken nur auf die Zeit vom 15. bis mit 28. März 1915 Gültigkeit.

2.
Die Marken sind Montag, den 1. März 1915 vormittags von 8—1 Uhr und nachmittags von 3—6 Uhr in den nachstehend bezeichneten Markenausgabestellen zu entnehmen. Erstmals wird die Ausweis- und Markenkarte (§ 7 der vorstehenden Bekanntmachung) von der Markenausgabestelle mit ausgegeben. Es werden deshalb erstmalig nur an erwachsene Personen — und zwar zunächst an die Haushaltungsvorstände bezw. deren Vertreter — Marken abgegeben. Vertreter haben ihre Befugnis durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des zum Bezug der Ausweis- und Marken Berechtigten nachzuweisen. Später werden Brotmarken nur gegen Vorzeigen der Ausweis- und Markenkarte abgegeben.

3.
Für Gast- und Schankwirtschaften, Pflanz- und Krankenanstalten und dergleichen (§ 9 der Bekanntmachung) sind besondere Brot- und Mehlausweise eingeführt. Der Verkäufer ist verpflichtet, jede Entnahme von Brot und von Mehl sofort auf der Innenseite des Ausweises mit Tinte oder Tintenstift zu bemerken.

4.
Gast- und Schankwirte haben die Marken im Rathaus, Zimmer Nr. 4, abzuholen.

5.
Für die Entnahme der Brotmarken wird die Stadt Riesa in 10 Bezirke eingeteilt. Aus dem nachstehend abgedruckten Verzeichnis ist zu ersehen, zu welchem Bezirke eine jede Straße der Stadt gehört und wo die Markenausgabestelle des einzelnen Bezirkes sich befindet.

6.
Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund von § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Auch kann Schließung der Geschäfte erfolgen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der vorstehenden Bestimmungen unzuverlässig zeigen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 26. Februar 1915.

Bezirkseinteilung.

1. Bezirk. Ausgabestelle: Hotel zum Stern. Rittergut, Wasserwerk, Plegelei, Großenhainer Straße, Altmarkt, Obergasse, Marktstraße, Feldstraße, Brückgasse, Weigener Straße.
2. Bezirk. Ausgabestelle: Polizeiwache. Felgenhauerstraße, Poppiger Straße, Stegstraße, Poppiger Platz, Armenhaus, Krankenhaus, Brauhausstraße, Schützenhaus, Standfußstraße.
3. Bezirk. Ausgabestelle: Rathaus (Sitzungsraum). Schützenstraße, Hauptstraße, Rittersplatz, Albrechtstraße, Räderberg.
4. Bezirk. Ausgabestelle: Knabenstraße. Schloßstraße, Rajenstraße, Schillerstraße, Spitzstraße, Parkstraße.